

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

Entschließung zu Rassismus, Ausländerfeindlichkeit und Antisemitismus

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT

- in Kenntnis der Gemeinsamen Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission vom 11. Juni 1986¹⁾ sowie aller daran anschließenden, einschlägigen Entschlüssen,
- unter Hinweis auf die Schlußfolgerungen seiner Untersuchungsausschüsse zu Rassismus und Ausländerfeindlichkeit²⁾ sowie seiner Entschlüssen vom 21. April 1993³⁾ und 2. Dezember 1993 zu Rassismus und Ausländerfeindlichkeit⁴⁾ und vom 20. April 1994⁵⁾ zu den ethnischen „Säuberungen“ und unter nachdrücklicher Betonung der darin enthaltenen Empfehlungen,
- unter Hinweis auf die vom Europäischen Rat in Korfu am 24. und 25. Juni 1994 angenommenen Schlußfolgerungen zu Rassismus und Ausländerfeindlichkeit,
- in Kenntnis des Artikels 14 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (1950), der besagt: „Der Genuß der in der vorliegenden Konvention festgelegten Rechte und Freiheiten muß ohne Unterschied des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, Sprache, Religion, politischen oder sonstigen Anschauungen... gewährleistet werden“,
- gestützt auf Artikel F Abs. 2 des Vertrages über die Europäische Union,

¹⁾ ABl. C 158 vom 25. Juni 1986, S. 1.

²⁾ A2-0160/85 und A3-0195/90.

³⁾ ABl. C 150 vom 31. Mai 1993, S. 127.

⁴⁾ ABl. C 342 vom 20. Dezember 1993, S. 19.

⁵⁾ ABl. C 128 vom 9. Mai 1994, S. 221.

- A. in der Erwägung, daß Rassismus, Ausländerfeindlichkeit, Antisemitismus und die Strategien und Ausgrenzungen auf der Grundlage ethnischer Säuberungen, die im Laufe der Geschichte schwere Konflikte und schweres Leid in so vielen Regionen und Nationen Europas gebracht haben, tiefe und bleibende Wunden geschlagen haben und diese Phänomene am Ende dieses XX. Jahrhunderts weiterhin eine Ausbreitung erfahren,
- B. in der Erwägung, daß der einzelne auch durch politische Manipulation, in Zeiten des Umbruchs, der Not und der Unsicherheit jedweder Art noch anfälliger ist für Rassismus und Ausländerfeindlichkeit,
- C. in der Erwägung, daß die strukturell bedingte und anhaltende Arbeitslosigkeit die Anfälligkeit für Rassismus und Fremdenfeindlichkeit verstärkt, da sie vermehrte wirtschaftliche Schwierigkeiten verursacht und viele Millionen Personen in der Union von jeder würdigen Beteiligung am wirtschaftlichen, sozialen und politischen Leben ausschließt,
- D. beunruhigt über die Wahlerfolge von rassistischen Parteien in Europa, wie FPÖ in Österreich, Front National in Frankreich, National Front in Großbritannien, Vlaams Blok und Front National in Belgien, und erfreut über den Rückgang der Stimmen von Republikanern und DVU bei den Bundestagswahlen in der Bundesrepublik Deutschland,
- E. im Bedauern darüber, daß diese politischen Kräfte die derzeitige Beschäftigungs- und Wirtschaftskrise ausnutzen, indem sie an fremdenfeindliche und rassistische Gefühle appellieren und sie zu Wahlzwecken einsetzen,
- F. in der Erwägung, daß das Bestehen ethnisch gemischter und multikultureller Gesellschaften als ein Kulturwert und eine Unterstützung des Europagedankens zu betrachten ist, da eine lebende Kultur offen für kulturelle Einflüsse von außen ist und eine spontane Neigung zur Vermischung aufweist, was gerade den Charakter und die Geschichte vieler Staaten und Völker ausmacht,
- G. unter Hinweis darauf, daß die beträchtlichen Fortschritte, die seit 1945 im Bereich der Rechtsvorschriften zum Schutz der Menschenrechte erzielt wurden, noch nicht in die Praxis umgesetzt wurden, und daß die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte offensichtlich noch nicht bedeutet, daß auch der erforderliche politische Wille zu deren weltweiter Respektierung vorhanden ist,
- H. unter Hinweis darauf, daß selbst innerhalb der Europäischen Union die Mitgliedstaaten unterschiedliche Auffassungen in bezug auf die Verwirklichung der Menschenrechte vertreten, wenn es um die Rechte von Individuen und Gruppen geht, da sowohl deren Verfassungen als auch die auf diesen Verfassungen basierenden Gesetze verschieden sind,

- I. in großem Bedauern darüber, daß einerseits trotz seines seit fünf Jahren anhaltenden Einsatzes im Kampf gegen Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und sonstiger Diskriminierungen seine Forderungen von seiten politischer Entscheidungsträger kaum berücksichtigt worden sind und andererseits sich die Phänomene des Rassismus eher noch verschärft haben,
1. verurteilt erneut und mit noch größerer Entschiedenheit Rassismus in allen seinen Formen, Ausländerfeindlichkeit, Antisemitismus, eindeutige speziell gegen die Frauen gerichtete Verletzungen der Rechte der Person und Intoleranz, die alle Formen religiöser Diskriminierung kennzeichnet;
 2. fordert alle Regierungen der Mitgliedstaaten auf, jede Intoleranz und rassistische und ausländerfeindliche Erklärung in ihrer Politik und ihren Handlungen zu verurteilen, vor allem, wenn diese in institutioneller Form erfolgen;
 3. ist der Ansicht, daß der Beratende Ausschuß „Rassismus und Ausländerfeindlichkeit“ eine gute Gelegenheit zur Vorlage einer begründeten Auswahl von Vorschlägen für konkrete Sofortmaßnahmen bietet, die als Entwurf einer Antwort des Rates auf alle bereits vom Europäischen Parlament und vom Europarat unterbreiteten Vorschläge zu betrachten sind, und versteht das diesem Ausschuß erteilte Mandat in diesem Sinne;
 4. ist der Ansicht, daß Anstiftung zu Rassismus sowie die Verbreitung und Unterstützung jeder revisionistischen und negierenden These bezüglich des Holocausts innerhalb der Union als echte Straftat zu betrachten ist, und fordert alle Mitgliedstaaten auf, die rechtlichen Maßnahmen gegen diejenigen, die rassistische Akte begehen, in diesem Sinne anzupassen;
 5. stellt mit Beunruhigung fest, daß die von rechtsextremistischen Bewegungen und Parteien vertretenen Thesen in mehreren Mitgliedstaaten der Union und einem Beitrittsland auf wachsende Sympathie stoßen;
 6. fordert die Regierungen der Mitgliedstaaten und die Kommission auf, Bewegungen und Organisationen von Bürgerinnen und Bürgern politisch und finanziell zu unterstützen, die sich aktiv mit der Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit befassen;
 7. bekennt sich zur Verwirklichung einer globalen Politik der Nichtdiskriminierung auf der Ebene der Union, die sich auf dem Grundsatz der Gleichheit gründet und durch die die jeweils von den Mitgliedstaaten festgelegte und verfolgte Politik sinnvoll und wirksam ergänzt werden kann;
 8. ersucht die Mitgliedstaaten, wirksame Präventivmaßnahmen gegen Rassismus und Mißhandlungen durch Polizeibeamte und andere staatliche Bedienstete zu ergreifen und zu gewährleisten, daß rassistisches Verhalten von Vollzugspersonal nicht geduldet wird, indem eine Überprüfung vor der Einstellung, eine Ausbildung und erforderlichenfalls formelle Disziplinarmaßnahmen bei der Polizei vorgesehen werden;

9. ersucht erneut die Kommission, unverzüglich eine Richtlinie mit Maßnahmen zur Verstärkung der diesbezüglich geltenden Rechtsinstrumente in den Mitgliedstaaten auf der Grundlage des Dokuments „The Starting Line“ auszuarbeiten, wobei seine Leitlinien für eine antirassistische Politik insbesondere in folgenden Bereichen zu berücksichtigen sind: Bildung, Medien, Information, Kultur, Jugend, Bürgerrechte, Rechte der Frau, Rechtsmittel, soziale Angelegenheiten, Wirtschafts- und Beschäftigungsfragen, Einwanderungs- und Asylpolitik;
10. setzt sich als Teil der Haushaltsbehörde dafür ein, daß die finanzielle Hilfe für Projekte der Bekämpfung des Rassismus aufgestockt und NRO finanziert werden, deren Ziele einen eindeutig antirassistischen Aspekt beinhalten;
11. äußert allerdings seine starke Besorgnis über den besonders restriktiven Charakter der Entschließung der Justiz- und der Innenminister zum Einwanderungsproblem vom 20. Juni 1994, in der eine Verbindung zwischen der Arbeitslosenquote in der Europäischen Union und der Anwesenheit von Staatsangehörigen von Drittländern hergestellt wird, denn ein derartiger Beschluß ist nur dazu angetan, ausländerfeindliche Gefühle zu wecken und die rechtsextremen Bewegungen in der EU zu fördern;
12. fordert erneut, daß die Bekämpfung von Rassendiskriminierung und Ausländerfeindlichkeit und allgemein alle Fragen im Zusammenhang mit Diskriminierungen in den Zuständigkeitsbereich eines Kommissionsmitglieds einbezogen werden; betont in diesem Zusammenhang, daß die Erweiterung der Unionsbürgerschaft auf Bürgerinnen und Bürger aus Drittstaaten mit Wohnsitz in der Union ein wichtiger Schritt zur Verwirklichung ihrer Gleichstellung ist und einen bedeutenden Beitrag im Kampf gegen den Rassismus darstellt, und fordert die Mitgliedstaaten auf, dies bei der Überarbeitung des Unionsvertrages zu berücksichtigen;
13. ersucht den Rat, in enger Zusammenarbeit mit ihm und mit der Kommission anläßlich des 50. Jahrestags der Beendigung des Zweiten Weltkriegs insbesondere in den Bereichen Bildung und Information konkrete Aktionen einzuleiten, um die Werte der Freiheit, der pluralistischen Demokratie, der Toleranz und der Achtung der Menschenrechte zu propagieren, die dem Kampf für die Befreiung Europas vom Nazijoch sowie der Philosophie zugrunde lagen, von der sich die Gründerväter des europäischen Aufbauwerks leiten ließen;
14. fordert die Kommission auf, bei den Mitgliedstaaten der Union darauf zu drängen, daß sie in Zusammenarbeit mit den nicht-staatlichen Organisationen und aktiven Mitgliedern der Gesellschaft, insbesondere den Jugendorganisationen, die eine besondere Rolle bei der Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit spielen, zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit beitragen und rassistischen, diskriminatorischen und intoleranten Haltungen entgegenwirken;

15. hält es, wie in der „Erklärung von Straßburg“ (Ergebnis der Europäischen Konferenz über die erforderliche Wachsamkeit zur Erhaltung der Demokratie vom 20. und 21. Oktober 1994 in Straßburg) gefordert wird, für sehr wichtig, daß ein jährlich zu vergebender Preis für Integration geschaffen wird, der an Stadtviertel, Organisationen oder Einrichtungen vergeben wird, die ein Beispiel gelungener Integration einheimischer und fremder Bürger gegeben haben;
16. betont, daß die Einwanderungspolitik und Asylpolitik unterschiedliche Lösungen verlangen, weil Asyl nicht gleich Einwanderung bedeutet;
17. ruft die Organe und Einrichtungen der Europäischen Union und die Regierungen der Mitgliedstaaten auf, die Beihilfen für Flüchtlings- und Emigrantenorganisationen sowie für Organisationen, die gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit kämpfen, zu verstärken;
18. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Beratenden Ausschuß „Rassismus und Ausländerfeindlichkeit“, dem Rat, der Kommission, dem Wirtschafts- und Sozialausschuß, dem Europarat sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und beitrittswilligen Ländern zu übermitteln.

Enrico VINCI
Generalsekretär

Antoni GUTIÉRREZ DÍAZ
Vizepräsident

